****

**Logo**

**Projektträger**

# Informationsblatt zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten (Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung)

(Stand: 22.07.2020)

Die Maßnahme, an der Sie teilnehmen, wird aus Bundesmitteln gefördert. Als Projektträger und damit Projektverantwortlicher ist       verpflichtet, anhand bestimmter Kriterien und Messgrößen nachzuweisen, dass das Förderziel der Maßnahme erreicht wurde. In diesem Rahmen werden auch personenbezogene Daten von Ihnen erfasst.

      ist verantwortlich für den Schutz und die Sicherheit Ihrer Daten und ist verpflichtet, Sie über die Verarbeitung dieser Daten und über Ihre Rechte zu informieren. Dazu erhalten Sie folgende Informationen:

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Zweck der Verarbeitung:

In der Projektförderung ist der Erfolg mittels einer Erfolgskontrolle zu überprüfen. Damit die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und die erforderliche statistische Berichterstattung zur Zielerreichung (insbesondere erreichte Teilnehmende) gewährleistet werden kann, ist es notwendig, dass bestimmte Daten zu Ihrer Person erhoben werden.

Dabei sind personenbezogene Daten nach Artikel 4 Nummer 1 Hs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Als Träger der Maßnahme ist      per Zuwendungsbescheid [/ per Weiterleitungsvertrag mit der Zentralstelle      ] zur Erhebung der Daten und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Daten werden dabei nur in dem Umfang erhoben, verwaltet und gespeichert wie es für die Erfolgskontrolle erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind hierbei unter anderem Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsland.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:

Die Rechtsgrundlage für die Erfassung Ihrer personenbezogenen Daten ergibt sich hierbei aus dem Zuwendungsbescheid einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die der Projektträger mit der Bewilligung des Projektes erhalten hat.

Dauer der Speicherung der Daten:

Gemäß Nr. 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beträgt die Aufbewahrungsfrist für alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen grundsätzlich 5 volle Kalenderjahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Nummer 6.5 Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, Verwaltungsvorschriften Nummer 7.1 zu Paragraf 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO)). Die Frist beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgte. Nach Fristablauf werden die Daten routinemäßig gelöscht. Sollte das Prüf-/Verwaltungsverfahren sich verlängern (zum Beispiel bei Rechtsbehelfsverfahren), verlängert sich die Aufbewahrungsfrist entsprechend der Dauer dieser Verfahren.

Kategorie von Empfängern

Der Projektträger       [und die Zentralstelle, die die zentrale Koordinierung und Verwaltung der Maßnahmen im Bundesland       übernommen hat,] übermittelt/n zum Nachweis der Durchführung der Maßnahme die Liste der Teilnehmenden, auf der Ihre personenbezogenen Daten aufgeführt sind, sowie nach Aufforderung die Anwesenheitslisten mit Ihrer Unterschrift an den Zuwendungsgeber. Der Zuwendungsgeber - hier: das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) - verarbeitet Ihre Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit Paragraf 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Anhand der Teilnehmendenlisten kann die rechtmäßige Durchführung der Maßnahme nachvollzogen werden und eine Erfolgskontrolle stattfinden.

In Fällen, in denen Dritte im Rahmen übergreifender Begleitprojekte Aufgaben wahrnehmen (zum Beispiel Evaluation des Förderprogrammes, Organisation übergreifender Vernetzungsveranstaltungen, Bereitstellung von Software), die mit der Erfassung und Verarbeitung von Daten verbunden sind, wurden diese auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen besonders hingewiesen und zu deren Einhaltung verpflichtet.

Im Rahmen der Durchführung haushaltsrechtlich vorgeschriebener Erfolgskontrollen können durch den Zuwendungsgeber Daten an öffentliche Stellen weitergeben werden, die mit einer Prüfung der dem Antrag zugrundeliegenden Angaben betraut sind.

Ihre Rechte aus dem Datenschutz:

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so haben die Betroffenen das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 Datenschutzgrundverordnung).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 Datenschutzgrundverordnung).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI).

Widerspruch gegen die Verarbeitung (Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung) sowie das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde[[1]](#footnote-1):

1. Kontaktdaten der jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten in den Bundesländern sowie der Aufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich finden Sie auf der Seite des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ([www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)) in der Infothek unter den Stichworten Anschriften und Links. [↑](#footnote-ref-1)